

Mitgliederordnung der „RK-AWACS“

§1 Grundsatz

Auf Grundlage des Art.03 der Satzung vom ----- ist die nachfolgende Mitgliederordnung notwendig

§ 2 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1. Jedes Kameradschaftsmitglied kann ein besonderes engagiertes Kameradschaftsmitglied zum Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 75%iger Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn dem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedsurkunde überreicht wurde.
3. Dem Ehrenmitglied wird der Mitgliedsbeitrag erlassen. Es bleibt weiterhin voll stimmberechtigt. Es darf innerhalb der Kameradschaft kein Ehrenamt bekleiden.
4. Jedes Kameradschaftsmitglied kann einen nicht mehr kandidierenden, ehemaligen Kameradschaftsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Über den Ehrenvorsitz entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 75%iger Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Ehrenvorsitz gilt als vollzogen, wenn dem Ehrenvorsitzenden die Beurkundung des Ehrenvorsitzes überreicht wurde. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er kann Vorschläge unterbreiten und den amtierenden Vorstand beratend unterstützen. Bei Vorstandsbeschlüssen ist er nicht stimmberechtigt. Der Ehrenvorsitzende darf innerhalb der Kameradschaft kein Ehrenamt bekleiden oder Ehrenmitglied sein.

§ 3 Ehreणाusschuß

1. Der Ehreणाusschuß wird durch den Vorstand berufen.
2. Er besteht aus drei erfahrenen und unabhängigen Kameradschaftsmitgliedern.
3. Der Ehreणाusschuß wird für einen einmaligen Vorgang einberufen und endet mit der Vollzugsmeldung an dem Vorstand.
4. Der Ehreणाusschuß berichtet der Mitgliederversammlung, die bei Problemen Entscheidungen des Ehreणाusschußes revidieren kann.

§ 4 Zulässige Kameradschaftsstrafen

Art. 1 Abmahnung

Voraussetzung und Verfahren

(1) Bei einem Verstoß gegen die Kameradschaftsordnung, die Kameradschaftsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Kameradschaftsstrafe ausgesprochen werden. Eine Abmahnung ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Kameradschaft durch Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
- das Ansehen der Kameradschaft in der Öffentlichkeit schädigt;
- ein grobes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
- die Kameradschaftssatzung und/oder die Anordnung der Kameradschaftsorgane missachtet und der Kameradschaft hierdurch Schaden entsteht.

Mitgliederordnung der „RK-AWACS“

(2) Über die Abmahnung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Abgegebenen Stimmen.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich Abzufassen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Art. 2 Ausschluss aus der Kameradschaft

Voraussetzung und Verfahren

(1) Bei einem Verstoß gegen die Kameradschaftsordnung, die Kameradschaftsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Kameradschaftsstrafe ausgesprochen werden. Ein Ausschluss aus der Kameradschaft ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- der Kameradschaft durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
- das Ansehen der Kameradschaft in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
- ein grobes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
- die Kameradschaftssatzung und/oder die Anordnungen der Kameradschaftsorgane missachtet und der Kameradschaft hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

(2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Ehreणाusschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Sitzung.

(3) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

(4) Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

(5) Gegen eine Strafentscheidung des Ehreणाusschusses ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Strafentscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus der Kameradschaft wendet, ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(7) Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Ehreणाusschusses, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

(8) Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus der Kameradschaft endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an die Kameradschaft werden nicht erstattet.

§ 5 In-Kraft Treten

Diese Mitgliederordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.